

Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier



164. Jahrgang, Ausgabe 3
1. März 2020

Inhalt	Seite	Seite
AKTEN PAPST FRANZISKUS		
Nr. 47 Botschaft zur Fastenzeit 2020	70	
DOKUMENTE DER DEUTSCHEN BISCHÖFE		
Nr. 48 Aufruf zur Fastenaktion MISEREOR	72	
ERLASSE DES BISCHOFS		
Nr. 49 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Oktober 2019	73	
Nr. 50 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 5. Dezember 2019	75	
Nr. 51 Ordnung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.	75	
Nr. 52 Beauftragung der Ansprechpersonen und Ernennung der Mitglieder des Beraterstabes	78	
VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN		
Nr. 53 Einladung zur Chrisam-Messe	79	
Nr. 54 Vierte Änderung des Erlasses über die Organisation des Bischöflichen Generalvikariates (Organisationserlass)		79
Nr. 55 Änderung der Satzung des Caritasverbandes für die Diözese Trier e.V.		80
Nr. 56 Caritas-Frühhjahrssammlung 2020		81
Nr. 57 Verlängerung des Pauschalvertrages zur Durchführung von Musik in Gottesdiensten		81
Nr. 58 Hinweise zur MISEREOR-Fastenaktion 2020		82
Nr. 59 Dritte Ordnung zur Änderung der Diakonen-Besoldungs- und Versorgungsordnung (DiakBesVO) – Redaktionelle Korrektur		83
Nr. 60 Personalveränderungen		83
Nr. 61 Vakante Stellen		85
Nr. 62 Anschriften und Telefonnummern		86
KIRCHLICHE MITTEILUNGEN		
Nr. 63 Geistliche Tage für Priester		86
Nr. 64 40 Jahre Route Echternach 1980 - 2020 und Echternacher Springprozession für jugendliche Pilger		87
VERLEGERBEILAGEN		
Interne Stellenausschreibung		

AKTEN PAPST FRANZISKUS

Nr. 47 Botschaft zur Fastenzeit 2020

„Wir bitten an Christi statt: Lasst euch mit Gott versöhnen“ (2 Kor 2,20)

Liebe Brüder und Schwestern!

Auch in diesem Jahr gewährt uns der Herr eine besondere Zeit der Vorbereitung, damit wir mit erneuertem Herzen das große Geheimnis des Todes und der Auferstehung Jesu feiern können, das Fundament des christlichen Lebens für den Einzelnen wie für die Gemeinschaft. Wir müssen mit unserem Geist und unserem Herzen ständig zu diesem Geheimnis zurückkehren. Tatsächlich hört es nicht auf, in uns in dem Maß zu wachsen, in dem wir uns von seiner geistlichen Dynamik ergreifen lassen und ihm mit einer freien und großzügigen Antwort anhängen.

1. Das Ostergeheimnis, das Fundament der Bekehrung

Die Freude des Christen entspringt dem Hören und Annehmen der Frohen Botschaft vom Tod und der Auferstehung Jesu: dem *Kerygma*. Dieses fasst das Geheimnis einer Liebe zusammen, die „so real, so wahr, so konkret [ist], dass sie uns eine Beziehung aufrichtigen und fruchtbaren Dialogs bietet“ (Apostolisches Schreiben *Christus vivit*, 117). Wer an diese Botschaft glaubt, lehnt die Lüge ab, dass unser Leben von uns selbst ausgeht, während es in Wirklichkeit aus der Liebe Gottes des Vaters, aus seinem Willen, Leben in Fülle zu geben, geboren wird (vgl. *Job* 10,10). Wenn wir hingegen auf die einschmeichelnde Stimme des „Vaters der Lüge“ hören (vgl. *Job* 28,45), laufen wir Gefahr, im Abgrund des Sinnlosen zu versinken und die Hölle bereits hier auf Erden zu erleben, wie leider viele dramatische Ereignisse persönlicher und kollektiver menschlicher Erfahrung zeigen. In dieser Fastenzeit 2020 möchte ich daher allen Christen sagen, was ich im Apostolischen Schreiben *Christus vivit* bereits den Jugendlichen geschrieben habe: „Sieh dir die geöffneten Arme des gekreuzigten Christus an, lass dich immer von neuem retten. Und wenn du kommst, um deine Sünden zu bekennen, glaub fest an seine Barmherzigkeit, die dich von der Schuld befreit. Betrachte sein Blut, das er aus so großer Liebe vergossen hat, und lass dich von ihm reinigen. So kannst du immer wieder geboren werden“ (Nr. 123). Tod und Auferstehung Jesu sind kein Ereignis der Vergangenheit: durch die Kraft des Hei-

ligen Geistes ist das Ostergeschehen immer aktuell und erlaubt uns, das Fleisch Christi in vielen leidenden Menschen gläubig zu betrachten und zu berühren.

2. Dringlichkeit der Umkehr

Es ist heilsam, das Ostergeheimnis, dem wir das Geschenk der Barmherzigkeit Gottes verdanken, tiefer zu betrachten. Die Erfahrung der Barmherzigkeit ist in der Tat nur in einer persönlichen Begegnung „von Angesicht zu Angesicht“ mit dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn möglich, „der mich geliebt und sich für mich hingegeben hat“ (*Gal* 2,20). Ein Dialog von Herz zu Herz, von Freund zu Freund. Deshalb ist das Gebet in der Fastenzeit so wichtig. Es ist mehr als eine Pflicht, es ist Ausdruck der Notwendigkeit, die Liebe Gottes zu erwidern, die uns immer vorausgeht und stützt. Ja, der Christ betet in dem Wissen, dass er solcher Liebe nicht würdig ist. Das Gebet kann verschiedene Formen annehmen, aber was in den Augen Gottes wirklich zählt, ist, dass es in uns eindringt und schließlich unser hartes Herz erweicht, um es immer mehr zu ihm und seinem Willen zu bekehren.

Lassen wir uns daher in dieser besonderen Zeit wie das Volk Israel in die Wüste führen (vgl. *Hos* 2,16), damit wir endlich die Stimme unseres Bräutigams hören können und sie in uns tiefer aufnehmen und ihr bereitwilliger folgen. Je mehr wir uns von seinem Wort ergreifen lassen, desto mehr werden wir seine unentgeltliche Barmherzigkeit uns gegenüber erfahren können. Lassen wir daher diese Zeit der Gnade nicht vergeblich verstreichen, in der Einbildung, wir könnten selbst die Zeiten und die Wege unserer Umkehr zu ihm bestimmen.

3. Gottes leidenschaftlicher Wille zum Dialog mit seinen Kindern

Die Tatsache, dass der Herr uns wieder einmal eine solche besondere Zeit zu unserer Umkehr anbietet, dürfen wir nie für selbstverständlich halten. Diese neue Gelegenheit sollte in uns ein Gefühl der Dankbarkeit wecken und uns aus unserer Trägheit aufrütteln. Trotz der mitunter sogar dramatischen Gegenwart des Bösen in unserem Leben, aber auch im Leben der Kirche und der Welt, drückt dieser Zeitraum, der uns die Möglichkeit zu einem Kurswechsel bietet,

den beharrlichen Willen Gottes aus, den Dialog des Heils mit uns nicht abzubrechen. In Jesus, dem Gekreuzigten, den Gott „für uns zur Sünde gemacht“ (2 Kor 5,21) hat, ist dieser Wille so weit gegangen, dass er alle unsere Sünden seinem Sohn auferlegt hat, bis hin zu einer „Wende Gottes gegen sich selbst“, wie Papst Benedikt XVI. sagte (Enzyklika *Deus caritas est*, 12). Denn Gott liebt auch seine Feinde (vgl. Mt 5,43-48).

Der Dialog, den Gott mit jedem Menschen durch das Paschamysterium seines Sohnes führen will, ist nicht von der Art, wie sie den Bewohnern von Athen zugeschrieben wurde. Diese „taten nichts lieber, als die letzten Neuigkeiten zu erzählen oder zu hören“ (Apg 17,21). Diese Art von Geschwätz, diktiert von leerer und oberflächlicher Neugierde, ist typisch für die Weltlichkeit aller Zeiten und kann sich heute auch in eine verfehlte Nutzung der Kommunikationsmittel einschleichen.

4. Ein Reichtum, den man teilt und nicht für sich selbst anhäuft

Das Ostergeheimnis in den Mittelpunkt des Lebens zu stellen, bedeutet Mitleid für die Wunden des gekreuzigten Christus zu empfinden, die heute immer noch gegenwärtig sind – in den vielen unschuldigen Opfern der Kriege, der Übergriffe gegen das Leben, vom ungeborenen bis zum alten Menschen, der vielen Formen von Gewalt, der Umweltkatastrophen, der ungleichen Verteilung der Güter der Erde, des Menschenhandels in all seinen Formen und des ungezügelten Profitstrebens, das eine Form des Götzendienstes ist.

Auch heute ist es wichtig, alle Männer und Frauen guten Willens aufzurufen, etwas von ihrem Besitz an die Bedürftigsten weiterzugeben.

Solche Almosen sind eine Form der persönlichen Teilnahme am Aufbau einer gerechteren Welt. Das Teilen aufgrund der Nächstenliebe macht den Menschen menschlicher; das Anhäufen droht ihn hässlich zu machen, weil es ihn in seinem Egoismus einschließt. Angesichts der strukturellen Dimensionen der Wirtschaft können und müssen wir noch weitergehen. Aus diesem Grund habe ich für die Fastenzeit 2020 vom 26. bis 28. März junge Ökonomen, Unternehmer und *Changemakers* nach Assisi eingeladen, um zum Entwurf einer Wirtschaft beizutragen, die gerechter und integrativer als die derzeitige ist. Wie das kirchliche Lehramt mehrfach wiederholt hat, ist die Politik eine herausragende Form der Nächstenliebe (vgl. Pius XI., Ansprache an die FUCI [Federazione Universitaria Cattolica Italiana], 18. Dezember 1927). Dasselbe wird man von der Wirtschaft sagen können, wenn sie sich auf eben diesen Geist des Evangeliums einlässt, auf den Geist der Seligpreisungen.

Ich bitte für die kommende Fastenzeit die allerseligste Jungfrau Maria um ihre Fürsprache, dass wir diesen Appell aufgreifen und uns mit Gott versöhnen lassen, den Blick unserer Herzen auf das Ostergeheimnis richten und uns zu einem offenen und aufrichtigen Dialog mit Gott bekehren. Auf diese Weise können wir das werden, was Christus von seinen Jüngern sagt: Salz der Erde und Licht der Welt (vgl. Mt 5,13-14).

Rom bei St. Johannes im Lateran, am 7. Oktober 2019, dem Gedenktag Unserer Lieben Frau vom Rosenkranz.

Franciscus

Papst Franziskus

DOKUMENTE DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

Nr. 48

Aufruf zur Fastenaktion MISEREOR 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gib Frieden!“ – dieser Aufruf prägt die diesjährige Fastenaktion von MISEREOR. In Deutschland leben wir seit 75 Jahren im Frieden. Gott sei Dank! Doch Friede hat keinen unbegrenzten Garantieanspruch. Wir Menschen müssen ihn immer wieder erstreben, neu erringen und mit Leben füllen. Das gilt in Europa wie in der Welt.

Der Krieg in Syrien, der schon mehr als acht Jahre andauert, hat bereits 500.000 Menschen das Leben gekostet. Auf der Suche nach Sicherheit und Zuflucht haben mehr als 5,5 Millionen Syrer ihr Land verlassen, weitere 6,5 Millionen sind zu Vertriebenen im eigenen Land geworden.

MISEREOR hilft in Syrien und den umliegenden Ländern Not zu lindern und leistet wichtige Beiträge, ein friedliches Miteinander in dieser Region wieder aufzubauen. Dafür sind Bildung, gesundheitliche Basisdienste und psychosoziale Begleitung wichtig. Viele traumatisierte Menschen müssen ihre Gewalterfahrungen verarbeiten, um wieder

Kraft für die Bewältigung ihres Alltags zu schöpfen und den Blick in die Zukunft richten zu können. Versöhnungsbereitschaft und Vertrauen sollen wieder wachsen.

„Gib Frieden!“ Dieses Leitwort ruft uns alle zum Handeln auf. Wir Bischöfe bitten Sie: Tragen Sie die Friedensbotschaft der Fastenaktion in Ihre Gemeinde! Unterstützen Sie die Opfer der Kriege mit Ihrem Gebet und die Friedensarbeit der Kirche mit einer großzügigen Spende.

Fulda, den 26. September 2019

Für das Bistum Trier



Bischof von Trier

Dieser Aufruf soll am **4. Fastensonntag**, dem **22. März 2020**, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 29. März 2020, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR bestimmt.

ERLASSE DES BISCHOFS

Nr. 49

Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Oktober 2019

I.

Beschlüsse der Bundeskommission

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 10. Oktober 2019 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

A. Stufenzuordnung bei horizontaler Wiedereinstellung

I. Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In **Abschnitt III A § 1 Buchst. (a) Anlage 1 zu den AVR** wird folgender Satz als Satz 2 eingefügt:

„²Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber wird der Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) abweichend von Satz 1 der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

II. §§ 13 Abs. 2 Anlagen 31 und 32 zu den AVR werden wie folgt geändert:

1. In **§ 13 Abs. 2 der Anlage 31** wird folgender Satz als Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet, und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

2. In **§ 13 Abs. 2 der Anlage 32 zu den AVR** wird folgender Satz als Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet, und die im

vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

III. § 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR werden wie folgt geändert:

1. In **§ 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR** wird folgender Satz als neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Bei Einstellung im Anschluss an ein Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber werden die Mitarbeiter mit einschlägiger Berufserfahrung (horizontale Wiedereinstellung) der im vorhergehenden Dienstverhältnis erworbenen Stufe zugeordnet, und die im vorhergehenden Dienstverhältnis erreichte Stufenlaufzeit wird fortgeführt, soweit es zwischen den Dienstverhältnissen zu keiner längeren als einer sechsmonatigen rechtlichen Unterbrechung gekommen ist.“

2. In **§ 11 Abs. 2 Anlage 33 zu den AVR** wird der bisherige Satz 5 – wortgleich – zum neuen Absatz 2a, werden die bisherigen Sätze 6, 7 und 8 – wortgleich – zum neuen Absatz 3 mit den Sätzen 1 bis 3, wird der bisherige Absatz 3 – wortgleich – zum neuen Absatz 4.

3. Die bisherige **„Anmerkung zu Abs. 2 Satz 5“ des § 11 Anlage 33 zu den AVR** wird umbenannt in „Anmerkung zu Absatz 2a“.

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. August 2019 in Kraft.

B. Höhergruppierung in Anlage 31 und 32 zu den AVR

I. § 14 der Anlage 31 und § 14 der Anlage 32 zu den AVR werden wie folgt neu gefasst:

1. In **§ 14 der Anlage 31 zu den AVR** wird **Absatz 4 Satz 1** wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer

Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

2. In § 14 der Anlage 32 zu den AVR wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben, mindestens jedoch der Stufe 2. ²Fällt der Zeitpunkt der Stufensteigerung mit dem einer Höhergruppierung eines Mitarbeiters zusammen, so ist zunächst die Steigerung in der bisherigen Vergütungsgruppe vorzunehmen und danach die Höhergruppierung durchzuführen. ³Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁵Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. November 2019 in Kraft.

C. Korrektur des Beschlusses der Bundeskommission vom 15. März 2018 zur Übertragung der Regelungskompetenz für die Heilerziehungspflegeausbildung auf die Regionalkommission Baden-Württemberg

I. 1. Ziffer 1 des Beschlusses zur Übertragung der Regelungskompetenz auf die Regionalkommission Baden-Württemberg vom 15. März 2018 wird folgendermaßen neu gefasst: „Gemäß § 13 Abs. 6 S. 1 Alt. 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommission Baden-Württemberg die Regelungskompetenz zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse für Schülerinnen und Schüler der Fachrichtung Heilerziehungspflege dahingehend übertragen, dass die Regionalkommission Baden-Württemberg Regelungen für Schülerinnen und Schüler in der Heilerziehungspflegeausbildung beschließen kann, die bei einem Ausbildungsträger im Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg ihre praktische Ausbildung absolvieren.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. April 2018 in Kraft.

II. Inkraftsetzung

Die Bestimmungen in Abschnitt I werden nach Maßgabe der dortigen Regelungen in Kraft gesetzt.

Trier, den 11. Februar 2020

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 50**Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 5. Dezember 2019****I.****Beschluss der Bundeskommission**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 5. Dezember 2019 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

Anpassung § 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt BII und CII Anlage 7 AVR „Pflegezulage“

1. **§ 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt BII der Anlage 7 AVR** wird wie folgt neu gefasst:

„aa) die Zulagen nach Abschnitt VIII Abs. e der Anlage 1 AVR und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 AVR bzw. die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 AVR zur Hälfte.“

2. **§ 3 Abs. b Buchstabe aa) Abschnitt CII Anlage 7 AVR** wird wie folgt neu gefasst:

aa) die Zulagen nach Abschnitt VIII Abs. e der An-

lage 1 AVR und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 AVR bzw. die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 AVR zur Hälfte.“

3. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

II.**Inkraftsetzung**

Die Bestimmungen in Abschnitt I werden nach Maßgabe der dortigen Regelungen in Kraft gesetzt.

Trier, den 12. Februar 2020

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 51**Ordnung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.****I. Änderung der AKO**

Die 19. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat mit Beschluss vom 16. Oktober 2019 die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. (AKO) mit Wirkung zum 1. Januar 2020 wie folgt neu gefasst:

1. § 1 Abs. 4 AKO

In **§ 1 Abs. 4 AKO** werden folgende neuen Sätze 6 und 7 eingefügt:

„6Beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission wirken mit bei der Gestaltung der notwendigen

Grundlagen ihrer Arbeit an den AVR. 7Den beiden Seiten obliegt insoweit die notwendige Interessenvertretung der Mitarbeiter und Dienstgeber.“

2. § 9 AKO

§ 9 AKO erhält folgende neue Fassung:

„§ 9 Längerfristige Verhinderung oder vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

(1) ¹Ist ein gewähltes beziehungsweise bestimmtes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission längerfristig an der Ausübung des Amtes verhindert, kann der/die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission die Verhinderung des Mitglieds schriftlich fest-

stellen. ²Das Mitglied soll zuvor angehört werden. ³Eine Verhinderung ist längerfristig, wenn sie voraussichtlich länger als drei Monate andauern wird. ⁴Fälle der längerfristigen Verhinderung sind insbesondere Krankheit, Beschäftigungsverbote, Elternzeit, Betreuung von im eigenen Haushalt lebenden Kindern unter 14 Jahren, Sorge für nahe Angehörige und Sonderurlaub. ⁵Nach der Feststellung der Verhinderung ernennt der Vorsitzende auf Vorschlag des jeweiligen Leitungsausschusses schriftlich ein Ersatzmitglied. ⁶§§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 und Abs. 5, § 7 Wahlordnung der Mitarbeiterseite, § 9 Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Entsendeordnung gelten entsprechend. ⁷Ab dem Zeitpunkt seiner Ernennung werden dem Ersatzmitglied alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission übertragen. ⁸Die Ersatzmitgliedschaft endet mit der Erklärung des Wegfalls der Verhinderung durch das verhinderte Mitglied. ⁹Die Erklärung nach Satz 8 muss gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich erfolgen und den Zeitpunkt des Wegfalls der Verhinderung enthalten. ¹⁰Sie kann nicht rückwirkend erfolgen.“

(2) ¹Vor Ablauf der Amtsperiode endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Bestimmbarkeit nach §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 oder Abs. 5;
2. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde; für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission endet die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst;
3. Abberufung eines Mitglieds durch die entsendende Gewerkschaft oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft gemäß § 6 Entsendeordnung;
4. rechtskräftige Feststellung der Wirksamkeit der dienstgeberseitigen Kündigung durch das Arbeitsgericht bei gewählten oder bestimmten Mitgliedern;
5. grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten;
6. Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form gegenüber dem Vorsitzenden;
7. Tod des Mitglieds.

²In Fällen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfolgt eine Feststellung durch den Leitungsausschuss der jeweiligen

Seite. ³In Fällen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht nach Anrufung durch einen Beschluss der jeweiligen Kommission.

(3) ¹Bei Ausscheiden eines Mitglieds nach Abs. 2 bestimmt die jeweils betroffene Seite ein Mitglied ihrer Seite aus der betroffenen Kommission, welches das Stimmrecht des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Wahl oder Bestimmung eines neuen Mitglieds ausübt und teilt dies dem Vorsitzenden in Textform mit. ²Die Wahl oder Bestimmung ist unverzüglich durchzuführen.“

3. § 11 Abs. 4 AKO

In § 11 Abs. 4 AKO erhält Satz 4 folgende neue Fassung:

„⁴Für den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n der Regionalkommissionen nach § 3 Absatz 3 erhöht sich der Freistellungsumfang bzw. der pauschalierte Kostenersatz um weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten.“

4. § 11 Abs. 6 AKO

§ 11 Abs. 6 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(6) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite im Leitungsausschuss sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 35 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite im Leitungsausschuss beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 25 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.“

5. § 13 Abs. 1 AKO

In § 13 Abs. 1 AKO wird folgender neue Satz 9 eingefügt:

„⁹Soweit in staatlichen Gesetzen Beteiligungsrechte für die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite von paritätisch besetzten Kommissionen vorgesehen sind, werden diese jeweils durch die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission wahrgenommen.“

6. § 22 Abs. 1 AKO

§ 22 Abs. 1 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(1) Zur Finanzierung der Arbeitsrechtlichen Kommission erhebt der Deutsche Caritasverband von den

Diözesan-Caritasverbänden und dem Landes-Caritasverband für Oldenburg einen Mitgliedsbeitrag.“

7. § 22 Abs. 3 AKO

§ 22 Abs. 3 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband für Oldenburg anfallenden Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren bei den Mitgliedern des jeweiligen Verbandsbereichs erhoben.“

8. § 4 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften

In § 4 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften erhalten die Sätze 1 und 2 folgende neue Fassung:

„¹Kommt es zu einer zahlenmäßigen Einigung, benennen die Gewerkschaften spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode ihre Vertreter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Die Kommissionsgeschäftsstelle unterrichtet unverzüglich nach der Einigung beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission lediglich über die Zahl der von den Gewerkschaften in Anspruch genommenen Sitze.“

9. § 4 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite

a. In § 4 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die wahlberechtigten Rechtsträger haben bei bis zu 1000 Mitarbeitern eine Stimme. ³Bei Rechtsträgern mit mehr als 1000 Mitarbeitern erhöht sich die Stimmzahl für je angefangene weitere 1000 Mitarbeiter um eine Stimme, bis zu höchstens 3 Stimmen je Rechtsträger.“

b. Die **bisherigen Sätze 2, 3 und 4** werden zu den Sätzen 4, 5 und 6.

10. § 5 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 5 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Satz 3:

„³Die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung sind ab dem Zeitpunkt der Feststellung ihrer Wahl wahlberechtigt.“

11. § 5 Abs. 2 Wahlordnung Dienstgeberseite

a. § 5 Abs. 2 Wahlordnung Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Satz 4:

„⁴Ebenfalls ein Vorschlagsrecht hat die Deutsche Ordensobernkonferenz, die Bundeskonferenz der hauptamtlichen Vorstände und Geschäftsführungen der Ortscaritasverbände, die Personal- und Einrichtungsfachverbände sowie andere rechtlich selbständige Zusammenschlüsse überdiözesan tätiger caritativer Träger.“

b. Die **bisherigen Sätze 4 und 5** werden zu den Sätzen 5 und 6.

12. § 6 Abs. 9 Wahlordnung Dienstgeberseite

In § 6 Abs. 9 Wahlordnung Dienstgeberseite werden folgende neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Endet nur die Mitgliedschaft eines weiteren Vertreters, scheidet zuerst der Vertreter mit der geringeren Stimmzahl bei der Wahl aus. ³Bei Stimmengleichheit trifft die Dienstgeberseite in der jeweiligen Kommission eine Entscheidung.“

II. Inkraftsetzung

Die Bestimmungen in Abschnitt I werden für das Bistum Trier rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

Trier, den 11. Februar 2020

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 52**Beauftragung der Ansprechpersonen und Ernennung der Mitglieder des Beraterstabes****1. Beauftragung der Ansprechpersonen**

Nach Inkraftsetzung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (KA 2020 Nr. 2) habe ich gemäß Ziffer 4 der vorgenannten Ordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2020 nachfolgend aufgeführte Personen jeweils als **Ansprechperson für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst** beauftragt:

Peter R ü t t e n

Dipl.-Theologe und Dipl.-Psychologe
Telefon (01 51) 58 05 23 34
E-Mail: peter.ruetten@bistum-trier.de

Postsendungen an:

Bischöfliches Generalvikariat
Peter Rütten
– **persönlich/vertraulich** –
Postfach 1340
54203 Trier

Ursula T r a p p e

Fachanwältin f. Familienrecht und Mediatorin
E-Mail: ursula.trappe@bistum-trier.de
Telefon (01 51) 50 68 15 92

Postsendungen an:

Bischöfliches Generalvikariat
Ursula Trappe
– **persönlich/vertraulich** –
Postfach 1340
54203 Trier

2. Ernennung der Mitglieder des Ständigen Beraterstabes

Als Mitglieder des nach Ziffer 7 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst einzurichtenden ständigen Stabes zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener (kurz: **Ständiger Beraterstab**) ernenne ich:

1. Die beiden Ansprechpersonen nach Ziffer 1, Peter R ü t t e n und Ursula T r a p p e ;
2. Dr. Andreas Z i m m e r , Präventionsbeauftragter des Bistums Trier;
3. Dr. Albert E s s e r , Dipl.-Psychologe;
4. Dorothee L a p p e h s e n - L e n g l e r , Dipl.-Psychologin;
5. Ingrid M e t t l a c h - G r a u s , Dipl.-Psychologin;
6. Domkapitular Dr. Markus N i c o l a y , Ltd. Priesterreferent;
7. Matthias M ü l l e r , Justiziar des Bistums Trier;
8. Prälat Dr. Georg H o l k e n b r i n k , Offizial des Bistums Trier.

Trier, den 18. Februar 2020

(Siegel)



Bischof von Trier

VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 53

Einladung zur Chrisam-Messe

Zur Mitfeier der Chrisam-Messe am **Mittwoch**, dem **8. April 2020** um **10.00 Uhr im Hohen Dom** sind alle Gläubigen herzlich eingeladen.

Im Rahmen dieser Eucharistiefeyer werden die heiligen Öle – Chrisam, Katechumenen- und Krankenöl – geweiht. Sie sind Zeichen der heilenden Nähe Gottes und der besonderen Gnade, mit der uns Gott, unser Schöpfer, in den Sakramenten der Taufe, Firmung und Weihe beschenkt.

Die Priester sind eingeladen, in dieser Feier ihre Weiheversprechen zu erneuern. Priester und Diakone sind gebeten, in Chorkleidung und weißer Stola an der Eucharistiefeyer teilzunehmen und ihre Plätze in

den reservierten Bänken im Querschiff einzunehmen.

Nach der Chrisam-Messe findet für die Teilnehmer des Gottesdienstes ein Empfang in der Cafeteria des Bischöflichen Generalvikariates statt.

Die Anmeldung hierzu möge über die **Herren Dechanten bis zum 25. März 2020** beim Sekretariat des Bischofs unter der E-Mail: bischofshof@bistum-trier.de erfolgen.

Trier, den 18. Februar 2020

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Bischöflicher Generalvikar

Nr. 54

Vierte Änderung des Erlasses über die Organisation des Bischöflichen Generalvikariates (Organisationserlass)

Der Organisationserlass vom 18. April 2013 (KA 2013 Nr. 93), zuletzt geändert am 20. Dezember 2016 (KA 2017 Nr. 6), wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Vorschriften

Der **Abschnitt II im Teil A** wird wie folgt geändert:

1. **Ziffer 1 Buchstabe b** erhält folgende Fassung:
„b) Geschäftsstelle der Diözesanen Räte (Priesterrat, Diözesanpastoralrat, Katholikenrat)“
2. **Ziffer 5** wird wie folgt geändert:
 - a. In Buchstabe e Doppelbuchstabe bb werden die Worte „und Hochschule“ gestrichen.
 - b. In Buchstabe f wird der Doppelbuchstabe ee gestrichen und die Doppelbuchstaben ff und gg erhalten die Bezeichnung „ee)“ und „ff)“.

3. **Ziffer 6 Buchstabe g** erhält folgende Fassung:

- „g) Abteilung: 2.6 Immobilien
aa) Arbeitsbereich 2.6.1 Bistum und Bischöflicher Stuhl
bb) Arbeitsbereich 2.6.2 Verwaltungsunterstützung Kirchengemeinden“

II. Inkrafttreten

Die Vorschriften in Teil I treten zum 1. März 2020 in Kraft.

Trier, den 12. Februar 2020

(Siegel)

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Bischöflicher Generalvikar

Nr. 55**Änderung der Satzung des Caritasverbandes für die Diözese Trier e. V.**

Die Satzung des Caritasverbandes für die Diözese Trier e. V. vom 21. Januar 2015 (KA 2015 Nr. 62) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Der Diözesan-Caritasverband ist die spitzenverbandliche Vertretung seiner korporativen Mitglieder und seiner Gliederungen und nimmt deren fachliche, rechtliche und betriebswirtschaftliche Beratung sowie die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter wahr.“

§ 12 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung auf Einladung des stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf zusammen. Auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder oder des Diözesan-Caritasdirektors muss der Vorstand einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch Einstellung in eine gesicherte Online-Plattform unter Angabe der Tagesordnung. Im Falle der Einberufung durch die Einstellung in die Online-Plattform erhält jedes Mitglied des Diözesan-Vorstandes eine gesonderte E-Mail. In eilbedürftigen Fällen ist auch eine mündliche Einladung zulässig.“

§ 12 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren, per E-Mail oder SMS sowie in einer gesicherten Online-Plattform gefasst werden, wenn keines der Mitglieder des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Im Falle der Beschlussfassung durch die Einstellung in die Online-Plattform erhält jedes Mitglied des Diözesan-Vorstandes eine gesonderte E-Mail. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Vorstandes bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.“

§ 15 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Der Diözesan-Caritasrat wird vom Vorsitzenden des Diözesan-Caritasrates, bei seiner Verhinderung

vom stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich, per E-Mail oder durch Einstellung in eine gesicherte Online-Plattform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Im Falle der Einberufung durch die Einstellung in die Online-Plattform erhält jedes Mitglied des Diözesan-Caritasrates eine gesonderte E-Mail. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Auf die Einhaltung von Form und Frist kann verzichtet werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Diözesan-Caritasrates dem Verfahren widerspricht.“

§ 19 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich, per E-Mail oder durch Einstellung in eine gesicherte Online-Plattform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Im Falle der Einberufung durch die Einstellung in die Online-Plattform erhält jedes Mitglied der Vertreterversammlung eine gesonderte E-Mail. Der Vorstand wählt nach seinem Ermessen eine der vorgenannten Einladungsformen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.“

Die Bischöfliche Behörde hat die von der Vertreterversammlung am 30. November 2019 beschlossenen Änderungen der Satzung des Caritasverbandes für die Diözese Trier e. V. am 17. Dezember 2019 genehmigt.

Trier, den 3. Februar 2020

Weihbischof *Franz Josef Gebert*
Vorsitzender

Auf dem Registerblatt VR 1022 ist die Eintragung ins Vereinsregister betreffend die Änderung der Satzung des Caritasverbandes für die Diözese Trier e. V. am 29. Januar 2020 erfolgt.

Nr. 56

Caritas-Frühjahrssammlung 2020

Unter dem Motto „MenschenMitMenschen“ findet in der Zeit vom **20. Mai bis 30. Mai 2020** (rheinland-pfälzischer Gebietsteil) bzw. vom **18. Mai bis 31. Mai 2020** (saarländischer Gebietsteil) die diesjährige Caritas-Haus- und Straßensammlung statt.

Es gibt viele Nöte in unserer Mitte – nicht selten im Verborgenen. In der Diözese Trier bieten die Caritas und die kirchlichen Gemeinden Hilfe und Beratung in problematischen Lebenssituationen. Oftmals führt bereits eine kurzfristige und unkomplizierte finanzielle Hilfe dazu, dass die Betroffenen ihre Schwierigkeiten überwinden können. Caritas-Sammlung bedeutet: Hilfe und Unterstützung vor Ort.

Die Hilfsangebote der Caritas sind vielfältig. Familien, die sich in schwierigen Situationen befinden, erfahren Unterstützung im Alltag. Außerdem bietet die Caritas in ihren sozialen Kaufhäusern gebrauchte Kleidung und Möbel für den kleinen Geldbeutel an. Menschen mit sozialen Problemen hilft die „Allgemeine Soziale Beratung“. Hier werden auch Fragen zur Sozialhilfe, Pflegeversicherung, Arbeitslosenhilfe, Grundsicherung im Alter und Wohngeld beantwortet.

Die Migrationsberatung steht Geflüchteten durch direkte Hilfe und Orientierung zur Seite.

Für Kinder und Jugendliche gibt es die unterschiedlichsten Betreuungs- und Unterstützungsangebote.

Ehrenamtliche und Fachpersonal arbeiten bei der Caritas Hand in Hand im Sinne des Auftrages: Not sehen und Handeln.

Um diese vielfältigen Hilfen anbieten zu können, sind Caritas und Kirchengemeinden auf Spenden angewiesen. „MenschenMitMenschen“ heißt füreinander da zu sein.

Herzliche Einladung zur Caritassammlung 2020!

Die Erlöse werden zu 50 Prozent für die Caritasaufgaben in den einzelnen Pfarrgemeinden eingesetzt, um soziale Dienste zu ermöglichen. Die anderen 50 Prozent finden Verwendung in den Caritasverbänden, um verschiedene Projekte zu fördern.

Trier, im Februar 2020

Weihbischof *Franz Josef Gebert*
Vorsitzender des Diözesan-Caritasverbandes Trier

Nr. 57

Verlängerung des Pauschalvertrages zur Aufführung von Musik in Gottesdiensten

Für die Jahre 2021 und 2022 haben sich der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und die GEMA über eine Verlängerung des Pauschalvertrages über die Nutzung urheberrechtlich geschützter Musik während der Gottesdienste und anderer liturgischer Feiern geeinigt.

Neu ist, dass künftig auch „Werke der Unterhaltungsmusik“ im Gottesdienst eingesetzt werden können, ohne dass eine gesonderte Meldung oder Vergütung anfällt.

Der Vertrag ist mit „Interimsvereinbarung“ überschrieben, da für die folgenden Jahre nach 2022 neue Verhandlungen notwendig werden.

Weitere Informationen über die Vereinbarungen der GEMA und dem VDD können auf der Internetseite: www.bistum-trier.de/kirchenmusik/ eingesehen werden.

Trier, den 31. Januar 2020

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 58 Hinweise zur MISEREOR-Fastenaktion 2020

Die 62. MISEREOR-Fastenaktion steht 2020 unter dem **Leitwort „Gib Frieden!“**. In Syrien und den umliegenden Ländern unterstützt MISEREOR die Partnerorganisationen dabei, Not zu lindern und ein friedliches Miteinander in dieser Region wieder aufzubauen. Dafür sind Bildung, gesundheitliche Basisdienste und psychosoziale Begleitung wichtig. Die Fastenaktion reiht sich in das gemeinsame Jahresthema „Frieden“ der katholischen Hilfswerke und (Erz-)Diözesen ein. Die Materialien zur Fastenaktion erschließen das Thema, stellen die Arbeit der Partner in Syrien und im Libanon vor und geben Hinweise zur praktischen Umsetzung.

Die **MISEREOR-Fastenaktion** wird am **1. Fastensonntag, dem 1. März 2020**, im Bistum Erfurt eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Syrien und dem Libanon sowie den Gläubigen aus der Diözese feiert MISEREOR um 10.00 Uhr im Erfurter Dom einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Auf dem **Aktionsplakat** zur Fastenaktion zeigt MISEREOR die Syrerin Anoud Raslan, die mit ihren Töchtern in den Libanon geflüchtet ist. Das Plakat sollte gut sichtbar in der Gemeinde ausgehängt werden, z. B. im Schaukasten oder am Schriftenstand, und der Opferstock in der Kirche sollte mit dem MISEREOR-Opferstockschild versehen werden.

Das **MISEREOR-Hungertuch** „Mensch, wo bist du“ des Flensburger Künstlers Uwe Appold lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „**Liturgischen Bausteine**“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzweg-Hefte sind für Erwachsene und Kinder separat bestellbar. Der **MISEREOR-Fastentkalender 2020** und das **Fastenbrevier** (www.fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag, dem 29. März 2020, ein **Fastenessen** zugunsten von MISEREOR-Projekten an.

Die **Kinderfastenaktion** hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit (www.kinderfastenaktion.de).

Die **Jugendaktion** von MISEREOR und BDKJ will zeigen, dass wahrer Frieden aus dem Miteinander einzelner Menschen entsteht (www.jugendaktion.de). In jeder Pfarrei kann mit einer Tasse fair gehandeltem Kaffee die MISEREOR-Fastenaktion unterstützt werden, hier sollte der bundesweite **„Coffee Stop-Tag“** am Freitag, dem 27. März, genutzt werden.

Am 4. Fastensonntag, dem 22. März 2020, soll in allen katholischen Gottesdiensten der **Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion** (vgl. KA 2020 Nr. 48) verlesen werden.

Am 5. Fastensonntag, dem 29. März 2020, wird mit der **MISEREOR-Kollekte** um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das MISEREOR-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an MISEREOR weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. MISEREOR ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gemacht werden.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet das Team Fastenaktion bei MISEREOR, Telefon (02 41) 44 24 45, E-Mail: fastenaktion@misereor.de.

Weitere Informationen sowie zahlreiche Materialien finden sich auf der MISEREOR-Homepage (www.fastenaktion.de oder www.misereor-medien.de).

Materialien zur Fastenaktion können auch angefordert werden bei MVG, Telefon (02 41) 47 98 61 00, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de

Im **Bistum Trier** wird Marlene Constantin, Projektmanagerin des päpstlichen Hilfswerkes „Pontifical Mission“ in Beirut / Libanon als MISEREOR-Gast vom 21. - 23. März mitwirken. Nähere Informationen finden sich auf der Homepage der Diözesanstelle Weltkirche (www.weltkirche.bistum-trier.de). Die Diözesanstelle berät bei Fragen zur Fastenaktion und unterstützt Initiativen vor Ort. Ansprechpartner ist Tomasz Welke, Telefon (06 51) 71 05-5 98, E-Mail: weltkirche@bgv-trier.de.

Nr. 59**Dritte Ordnung zur Änderung der Diakonen-Besoldungs- und Versorgungsordnung (DiakBesVO) – Redaktionelle Korrektur**

Die Dritte Ordnung zur Änderung der Diakonen-Besoldungs- und Versorgungsordnung (DiakBesVO) vom 10. Dezember 2019 (KA 2020 Nr. 27) wird redaktionell wie folgt geändert:

Der Geltungszeitraum über der abgedruckten fünften Besoldungstabelle muss lauten: „**ab 1.1.2021**“.

Diese Besoldungstabelle erhält somit nebenstehende Fassung:

ab 1.1.2021

Erfahrungsstufe	Besoldungsgruppe	
	A 13 Diakone mit Universitätsabschluss Katholische Theologie (Diplom, Magister Theologie)	A 11 Diakone mit anderem theologischen Abschluss (kirchliche Hochschule, Würzburger Fernkurs)
3	4.107,31	3.428,51
4	4.302,59	3.576,76
5	4.499,90	3.725,03
6	4.699,08	3.873,30
7	4.898,27	4.023,87
8	5.031,05	4.125,01
9	5.163,87	4.226,12
10	5.296,63	4.327,29
11	5.429,48	4.428,99
12	5.562,27	4.532,14

Nr. 60**Personalveränderungen****Beauftragungen**

Im Auftrag von Bischof Dr. Stephan Ackermann hat Regens Dr. Volker Malburg am Sonntag, dem 19. Januar 2020 in der Kirche St. Lambertus zu Grafenschaft-Lantershofen folgende Studierende des Studienhauses St. Lambert zum **Lektorendienst** beauftragt:

Senad M r k a l j e v i c , Erzbistum Berlin;

Matthäus R u b y , Bistum Magdeburg.

Ernennungen

Es wurden ernannt:

Peter Z i l l g e n , Kaplan, Neunkirchen, mit Wirkung vom 23. November 2019 für weitere drei Jahre zum Diözesankuraten der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg im Bistum Trier;

Oliver L a u f e r - S c h m i t t , Subregens, Trier, mit Wirkung vom 1. Januar 2020 zum Vorsitzenden des Eucharistiebetriebes im Bistum Trier;

Stefan T r a u t e n , Pfarrer, Heusweiler, mit Wirkung vom 1. März 2020 zum Kooperator mit dem

Titel „Pfarrer“ in der Pfarreiengemeinschaft Prüm.

Geschäftsführende Wahrnehmung der Aufgaben des Dechanten

Mit der geschäftsführenden Wahrnehmung der Aufgaben des Dechanten wurden wegen Vakanz bis zum Tag der Auflösung des jeweiligen Dekanates beauftragt:

Stellvertretender Dechant Paul D i e d e r i c h s , Dekanat Cochem, mit Wirkung vom 1. Januar 2020;

Stellvertretender Dechant Hans-Ludwig L e i n i n g e r , Dekanat St. Wendel, mit Wirkung vom 1. Januar 2020;

Pfarrer Peter S e n s , Dekanat Birkenfeld, mit Wirkung vom 1. Februar 2020.

Pfarrverwaltungen

Folgende Pfarrverwaltungen wurden vorübergehend übertragen:

Pfarreiengemeinschaft Nahe-Heide-Westrich mit Wirkung vom 1. Januar 2020 an Pfarrer Peter S e n s ;

Pfarreiengemeinschaft Heusweiler mit Wirkung vom 1. Februar 2020 an stellvertretenden Dechanten Thomas Leo Weber;

Pfarreiengemeinschaft Kempenich mit Wirkung vom 1. März 2020 an Kooperator Moritz Neufang.

Entpflichtungen

Es wurden entpflichtet:

Franz Hechenblaikner, Ständiger Diakon im Hauptberuf, mit Wirkung vom 1. März 2020 in der Pfarreiengemeinschaft Saarlouis rechts der Saar;

P. Dr. Ralf Huning SVD, Wittlich, mit Wirkung vom 1. März 2020 als Rector Ecclesiae der Kirche des ehemaligen Missionshauses St. Paul in Wittlich-Wengerohr.

Beauftragung

Es wurde beauftragt:

Franz Hechenblaikner, Ständiger Diakon im Hauptberuf, mit Wirkung vom 1. März 2020 zum pastoralen Dienst in der Pfarreiengemeinschaft Saarlouis rechts der Saar.

Versetzung

Es wurde versetzt:

Bernd Schmitz, Gemeindereferent in der Pfarreiengemeinschaft Koblenz Rechte Rheinseite, mit Wirkung vom 1. Mai 2020 als Gemeindereferent in der Pfarreiengemeinschaft Daun.

Korrektur zum Kirchlichen Amtsblatt vom 1. Februar 2020

Hans Wilhelm Ehlen, Pfarrer i. R., Trier, wurde mit Wirkung vom 1. Februar 2020 als residierender Domkapitular der Hohen Domkirche zu Trier emeritiert und nicht, wie irrtümlich angegeben, mit Wirkung vom 1. Januar 2020.

Heimgegangen in die Ewigkeit
ist am 24. Januar 2020

P. Siegfried Elbert PA

Beckingen-Düppenweiler

im 82. Lebensjahr; beerdigt am 31. Januar 2020
auf dem Friedhof in Düppenweiler.

Heimgegangen in die Ewigkeit
ist am 1. Februar 2020

Peter Bleeser

Pfarrer i. R., Koblenz

im 79. Lebensjahr; beerdigt am 11. Februar 2020
auf dem Hauptfriedhof in Koblenz.

Heimgegangen in die Ewigkeit
ist am 11. Februar 2020

Karlhubert Wickert

Studiendirektor i. R., Koblenz

im 82. Lebensjahr; beerdigt am 18. Februar 2020
auf dem Friedhof in Koblenz-Metternich.

Nr. 61 Vakante Stellen

Für die Berufsgruppe der Diakone im Hauptberuf

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Vollzeitstelle eines Diakons in der **Pfarrereingemeinschaft Saarlouis rechts der Saar** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Francesco Caglioti, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-1 91.

Bewerbungen sind bis zum 15. April 2020 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.2 – Visitationsbezirk Saarbrücken, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Für die Berufsgruppe der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Teilzeitstelle (50 Prozent) einer Pastoralreferentin bzw. eines Pastoralreferenten im **Projekt Cityseelsorge „NAHERAUM – Kirche anders“** des Bistums Trier in **Bad Kreuznach** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Stefan Stürmer, ZB 1.2, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-1 90.

Bewerbungen sind bis zum 15. April 2020 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.1 – Visitationsbezirk Koblenz, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Vollzeitstelle einer Pastoralreferentin bzw. eines Pastoralreferenten in der **Krankenhausseelsorge der Rhein-Mosel-Fachklinik mit Klinik Nette-Gut und dem St. Nikolaus-Stiftshospital in Andernach** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilen Günter Gauer, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-5 56 oder Esther Braun-Kinnen, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-3 88.

Bewerbungen sind bis zum 15. April 2020 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.1 – Visitationsbezirk Koblenz, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Zum 1. Juli 2020 ist die Teilzeitstelle (50 Prozent Beschäftigungsumfang) einer Pastoralreferentin bzw. eines Pastoralreferenten in der **Behindertenpastoral der Einrichtung Maria Grünwald in Wittlich** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilen Ulrich Britten, ZB 1.2, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-5 99 oder Brigitte Scherer, Zentralbereich 1.1.2, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-3 33.

Bewerbungen sind bis zum 15. April 2020 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.3 – Visitationsbezirk Trier, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Zum 1. Juli 2020 ist die Teilzeitstelle (50 Prozent Beschäftigungsumfang) einer Pastoralreferentin bzw. eines Pastoralreferenten in der **Behindertenpastoral im Bildungs- und Pflegeheim St. Martin Dünenheim** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilen Ulrich Britten, ZB 1.2, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-5 99 oder Brigitte Scherer, ZB 1.1.2, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-3 33.

Bewerbungen sind bis zum 15. April 2020 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.1 – Visitationsbezirk Koblenz, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Für die Berufsgruppe der Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Teilzeitstelle (50 Prozent Beschäftigungsumfang) einer Gemeindeferentin bzw. eines Gemeindeferenten in der **Pfarrereingemeinschaft Brohltal** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Günter Gauer, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-5 56.

Bewerbungen sind bis zum 15. März 2020 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.1 – Visitationsbezirk Koblenz, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Nr. 62

Anschriften und Telefonnummern

Fr. Selvarayar C h i n n a p p a r a j , Kooperator, bisher: Gerolstein, neu: Kirchstraße 2, 54413 Beuren;

Bruno C o m e s , Pfarrer, bisher: Wittlich, neu: Moselstraße 61, 54470 Lieser;

Axel F e l d m a n n , Pfarrer, bisher: Blankenrath, neu: Nahestraße 38, 66625 Nohfelden;

P. Sabi G e o r g e C M I , Kooperator, bisher: Mehren, neu: Hospitalstraße 10, 56299 Ochtendung;

Clemens K i e f e r , Pfarrer, bisher: Kirn, neu: Lebacher Straße 36, 66265 Heusweiler;

Ferdinand K o h n , Pfarrer i. R., bisher Heidweiler,

neu: St. Willibrordstift, Irminenfreihof 2b, 54290 Trier;

P. Amalraj Casmirrathis K u m a r O C D , Kooperator, bisher: Dillingen, neu: Kirchhohl 49, 56179 Valendar;

Moritz N e u f a n g , Kooperator, bisher: Bad Kreuznach, neu: Kapellenstraße 10a, 56746 Hohenleimbach;

Marcel R i e c k , Kaplan, bisher: Bernkastel-Kues, neu: Fluraustraße 13, 56567 Neuwied;

Ulrich S c h ä f e r , Klinikpfarrer, bisher: Beckingen, neu: Werderstraße 86 a, 66763 Dillingen.

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 63

Geistliche Tage für Priester

Die Berufung neu erleben – mit ganzem Herzen Priester sein

Zielgruppe:

Priester jeden Alters sowie Ehepaare mit Erfahrung in Marriage Encounter (ME)

Zum Inhalt:

Der Kurs wird von der Gemeinschaft Marriage Encounter ME angeboten. ME ist eine in der katholischen Kirche verwurzelte Erneuerungsbewegung, die es als ihre Aufgabe ansieht, die beiden Sakramente der Priesterweihe und der Ehe zu stärken. Beides sind Beziehungssakramente und können sich daher gut ergänzen und unterstützen.

Der Kurs soll mit dazu beitragen,

- in Zeiten des Umbruchs das Bewusstsein und die Identität als Priester zu stärken;
- das Weihesakrament als Beziehungssakrament zu deuten;
- die Lebensform des Zölibats als Weg geistlicher Kommunikation zu verstehen und sie lebendig und fruchtbar zu gestalten;
- die Beziehung zur Gemeinde oder Gemeinschaft zu vertiefen;
- zu bedenken, wie Weihe- und Ehesakrament auf-

einander bezogen sind und was Ehepaare und Priester einander schenken können;

- Hoffnungen und Träume wiederzuentdecken und neue Freude zu finden am Priestersein;
- mehr über die Seelsorge an Ehepaaren zu erfahren – und wie Eheleute aus dem Sakrament heraus ihre Ehe als spirituellen Weg gestalten können (Bereicherung der Ehepastoral)

Termin:

Sonntag, 24. Januar 2021, bis Dienstag, 26. Januar 2021

Ort:

Bonifatiuskloster (OMI), Hünfeld bei Fulda

Leitung:

Pfr. Franz Götz, Augsburg
P. Ludger Werner SM, Passau
Ehepaar Siglinde und Peter Haubner

Kosten:

ca. 200 Euro

Weitere Informationen und Anmeldung:

P. Ludger Werner SM, Heiliggeistgasse 2, 94032 Passau, Telefon (08 51) 98 85 28 14 oder (01 78) 1 66 61 17, E-Mail: priesterkurs@me-deutschland.de

Nr. 64 40 Jahre Route Echternach 1980 - 2020 und Echternacher Springprozession für jugendliche Pilger

Auch in diesem Jahr findet vom Pfingstmontag auf den darauffolgenden Dienstag (**1./2. Juni 2020**) die Route Echternach mit anschließender Teilnahme an der Echternacher Springprozession statt.

Seit 1980 machen sich in dieser Nacht junge Menschen aus zahlreichen Orten in Deutschland und Luxemburg auf den Weg zum Grab des Hl. Willibrord. Wie immer gibt es verschiedene Routen durch die Nacht. Das diesjährige Motto lautet „Stell dir vor, es ist Frieden!“

Anlässlich des 40-jährigen Jubiläums wird eine frühere Tradition aufgegriffen und zwei Routen „40 Jahre – 40 km“ mit Übernachtung angeboten. Weitere Informationen dazu im Internet unter: www.jugendbistum-trier.de/angebote/pilgern-und-wallfahrten/route-echternach/.

Ebenso sind ehemalige Teilnehmende sowie Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter aus Deutschland und Luxemburg aus der Gründungsphase herzlich zur Teilnahme eingeladen.

Um an der Springprozession in der Gruppe der Jugendpilger aus der Euregio teilzunehmen, ist eine Anmeldung zwingend erforderlich.

Die Routen- bzw. Gruppenverantwortlichen, die Routen/Gruppen mit Teilnehmerzahlen angemeldet haben, erhalten beim morgendlichen Routen- und Gruppenverantwortlichentreffen für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer ein Armbändchen, das die ganze Springprozession über als Erkennungszeichen getragen werden muss. Die Ordner werden nur Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ein Arm-

bändchen tragen, in der Gruppe der Jugendpilger zulassen. Dies ist eine Auflage der Organisatoren.

Empfohlen wird eine Teilnahme ab 14 Jahren. Alle Gruppenverantwortlichen werden gebeten zu überprüfen, ob der nächtliche Marsch, der Gottesdienst und die Springprozession von Unter-14-Jährigen zu leisten ist.

Steht dies in Frage, schlagen die Organisatoren eine Teilnahme erst zum Jugendgottesdienst in der Basilika vor. Für eine Aufsichtsperson pro acht Jugendliche unter 14 Jahren ist zu sorgen. Die Nachtwallfahrt und die Beteiligung an der Springprozession sind religiöse Veranstaltungen mit Erlebnischarakter, aber keine Ausflüge!

Die Anmeldung muss bis spätestens am **18. Mai 2020** bei der Jugendpastoral Luxemburg, z. Hd. Werner Michels, Telefon (0 03 52) 6 21 31 90 33, E-Mail: werner.michels@cathol.lu, erfolgen.

Kurz vor der Wallfahrt erhalten die Gruppen Informationsmaterial zur Wallfahrt, welches der Vorbereitung der Gruppe dient.

Das Aufstellen zum Springen erfolgt um 9.00 Uhr im Abteihof in Echternach am Transparent „Route Echternach/Jugendpastoral/Euregio“. Alle Pilger mögen sich bitte dort sammeln! Nach der Ansprache des Erzbischofs von Luxemburg startet die Springprozession.

Trier, den 10. Februar 2020

Das Bischöfliche Generalvikariat

Bischöfliches Generalvikariat, Postfach 13 40, 54203 Trier
Postvertriebsstück • Entgelt bezahlt • G 4179 B

IMPRESSUM

Herausgeber und Verleger

Bischöfliches Generalvikariat Trier

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Dr. Ulrich Graf von Plettenberg

Redaktion

Andreas Jäger, Alina Gontscharow

Kanzlei der Kurie

Mustorstraße 2, 54290 Trier

Postfach 13 40, 54203 Trier

Telefon (06 51) 71 05-3 00

Telefax (06 51) 71 05-4 55

E-Mail: kanzlei@bgv-trier.de

Druck:

johnen-druck GmbH & Co. KG, Bornwiese 5, 54470
Bernkastel-Kues

Bezugspreis:

jährlich 16 €

Erscheinungsweise:

zum 1. jeden Monats

Neu- und Abbestellungen sowie Ummeldungen und Anschriftenänderungen sind nur an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten; von dort können auch Einzelexemplare angefordert werden.